

Kantonale Zivilstandsverordnung^{1) 2)}

Vom 23. November 2004 (Stand 1. Januar 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004³⁾ sowie auf § 15 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911⁴⁾,

beschliesst:

I. Teil: Behörden**§ 1.**

¹ Zivilstandsbehörde sind das Justiz- und Sicherheitsdepartement als kantonale Aufsichtsbehörde und das Zivilstandsamt Basel-Stadt.

II. Teil: Kantonale Aufsichtsbehörde**A. Allgemeines****§ 2.**

¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement nimmt unter Vorbehalt der Delegation an das Zivilstandsamt (§ 3) die Aufgaben wahr, die der Aufsichtsbehörde durch das Zivilgesetzbuch (Art. 45 ZGB) und die eidgenössische Zivilstandsverordnung übertragen sind (Art. 84 ff. ZStV).

² Es erlässt allgemeine Anordnungen über die Amtsführung des Zivilstandsamtes.

³ Es lässt die Amtsführung des Zivilstandsamts regelmässig inspizieren.

⁴ Es ist Beschwerdeinstanz gegenüber Verfügungen des Zivilstandsamts.

¹⁾ Infolge Regierungs- und Verwaltungsreform RV09 sind etliche Zuständigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung geändert worden. Mit der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008, § 3 Ziff. 16 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG [153.110](#)) ist die vorliegende Verordnung an die damals neuen Zuständigkeitsregelungen angepasst worden (betr. §§ 1, 2 Abs. 1, 3, 4 und 15 Abs. 4).

²⁾ Vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 19. 5. 2005.

³⁾ SR [211.112.2](#).

⁴⁾ SG [211.100](#).

B. Delegation

§ 3.

¹ Das Zivilstandsamt entscheidet in Vertretung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes die Fragen, die sich bei Anwendung folgender Vorschriften der eidgenössischen Zivilstandsverordnung ergeben:

Art. 14 Abs. 2 (Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht)

Art. 17 Abs. 1 (Nachweis nicht streitiger Angaben)

Art. 22 Abs. 3 (Beurkundung Personenstandsdaten bei inländischen Gerichtsurteilen, Verfügungen und Einbürgerungen)

Art. 23 (Ausländische Entscheidungen oder Urkunden)

Art. 29 (Bereinigung durch die Zivilstandsbehörden)

Art. 32 Abs. 2 (Bewilligung zur Vernichtung durch Mikroverfilmung oder elektronische Speicherung gesicherter Belege)

Art. 35 Abs. 2 und 3 (verspätete Geburts- oder Todesfallmeldung)

Art. 36 Abs. 3 (Todeseintragung nach Bestattung)

Art. 38 Abs. 3 (Findelkind, spätere Feststellung der Abstammung oder des Geburtsorts)

Art. 43 Abs. 1–3 (Zuständige Behörde, Form und Frist der Mitteilung)

Art. 45 Abs. 2 (Bewilligung der Bekanntgabe)

Art. 46 (Sperrung der Bekanntgabe)

Art. 60 (Bewilligung zur Bekanntgabe von Personenstandsdaten zum Zwecke der Forschung)

Art. 64 Abs. 3 (Eheschliessung nach Heimatrecht)

Art. 69 Abs. 2 (Bewilligung der vollständigen schriftlichen Durchführung des Vorbereitungsverfahrens bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern mit Wohnsitz im Ausland)

Art. 73 (Bewilligung der Eheschliessung von ausländischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz im Ausland)

Art. 74 (Eheschliessung nach Heimatrecht)

Art. 92 Abs. 3 (Bewilligung der Einsichtnahme in Zivilstandsregister in anderer Form)

Art. 98 Abs. 2 (Anmerkung von Geschlechtsänderungen)

C. Beschwerden

§ 4.

¹ Gegen Verfügungen des Zivilstandsamtes und Entscheide des Justiz- und Sicherheitsdepartementes kann nach den Bestimmungen des kantonalen Organisationsgesetzes Beschwerde geführt werden.

III. Teil: Zivilstandsamt

A. Allgemeines

§ 5. *1. Organisation*

¹ Das Zivilstandsamt besteht aus der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher, den Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten und dem übrigen Personal.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher erlässt die zur Führung des Amtes notwendigen Anweisungen und entscheidet in allen Einzelfällen über die Erledigung einer Angelegenheit.

§ 6. *2. Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses*

¹ Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Mitarbeitenden des Zivilstandsamtes richtet sich nach dem kantonalen Personalgesetz unter Vorbehalt der eidgenössischen Bestimmungen (Art. 4 ZStV).

§ 7. *3. Amtssitz und Amtssprache*

¹ Der Kanton Basel-Stadt bildet den Zivilstandskreis Basel-Stadt mit Sitz in Basel.

² Amtssprache ist die deutsche Sprache.

B. Aufgaben des Zivilstandsamtes

§ 8. *1. Elektronisches Personenstandsregister*

¹ Das Zivilstandsamt beurkundet den Personenstand elektronisch über die zentrale Datenbank «Infostar» und nimmt diesbezügliche Erklärungen entgegen (Art. 7 ff. ZStV).

² Das Zivilstandsamt ist zuständig für die Beurkundung der Urteile und Verfügungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Kantons (Art. 22 ZStV). Die Gerichte und Verwaltungsbehörden richten die entsprechenden Mitteilungen direkt an das Zivilstandsamt (Art. 43 Abs. 3 ZStV).

³ Das Zivilstandsamt ist zuständig für die Beurkundung ausländischer Entscheidungen und Urkunden (Art. 23 ZStV).

§ 9. *2. Belege*

¹ Das Zivilstandsamt sorgt für die sichere Aufbewahrung aller Belege.

§ 10. *3. Verkehr mit anderen Aufsichtsbehörden*

¹ Das Zivilstandsamt verkehrt in der Regel mit den Aufsichtsbehörden des Bundes und der anderen Kantone direkt.

§ 11. *4. Trauungen*

¹ Im Trausaal am Amtssitz in Basel finden Trauungen an vier Wochentagen in der Regel vormittags statt. Das Zivilstandsamt kann auch an einzelnen Nachmittagen und Samstagen Trauungen durchführen.

² In den Gemeinden Riehen und Bettingen finden an zwei Wochentagen (Montag und Freitag) vormittags oder nachmittags Trauungen statt.

³ In Riehen und Bettingen können sich lediglich Brautpaare trauen lassen, von denen wenigstens ein Teil Wohnsitz in der Gemeinde hat oder deren Bürgerrecht besitzt. Auf Gesuch hin kann das Zivilstandsamt, im Einvernehmen mit der entsprechenden Gemeindeverwaltung, Ausnahmen bewilligen.

§ 11a. ⁵⁾ *5. Eingetragene Partnerschaften*

¹ Die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft erfolgt analog den Bestimmungen über die Trauungen gemäss § 11.

C. Innerkantonale Mitteilungen**§ 12.**

¹ Das Zivilstandsamt erlässt ausser der im 2. Abschnitt, Art. 49 ff. ZStV vorgeschriebenen «Bekanntgabe von Amtes wegen» folgende Mitteilungen:

1. Todesfälle, die Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner betreffen und dem Zivilstandsamt gemeldet werden unter Beifügung der bei der Anzeige des Todes von den Angehörigen gemachten Angaben über die gesetzlichen Erben und Erben an das Erbschaftsamt;
2. Bürgerlisten betreffend Gemeindebürgerinnen oder Gemeindebürger auf Verlangen an die Bürgergemeinden von Basel, Riehen und Bettingen.

D. Veröffentlichungen**§ 13.**

¹ Die Geburten (mit Ausnahme der Totgeburten) und die Todesfälle, die Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner betreffen, werden regelmässig im Kantonsblatt veröffentlicht.

² Nicht veröffentlicht wird

1. auf Verlangen eines Elternteils: die Geburt;
2. auf Verlangen eines nächsten Angehörigen: der Todesfall.

⁵⁾ § 11a samt Titel eingefügt durch RRB vom 11. 7. 2006 (wirksam seit 10. 12. 2006).

IV. Teil: Mitwirkung anderer Behörden

§ 14. 1. *Gefälschte Dokumente*

¹ Gefälschte oder unrechtmässig verwendete Dokumente sind zuhanden der Staatsanwaltschaft einzuziehen (Art. 16 Abs. 7 ZStV).

§ 15. 2. *Findelkind*

¹ Wer im Kantonsgebiet ein Kind unbekannter Abstammung findet, hat umgehend die Polizei zu benachrichtigen (Art. 38 ZStV).

² Die Polizei erstattet Anzeige an das Zivilstandsamt sowie an die Vormundschaftsbehörde und versucht die Herkunft des Kindes zu ermitteln. Gelingt ihr dies, so macht sie dem Zivilstandsamt und der Vormundschaftsbehörde Mitteilung, andernfalls übermittelt sie die Akten dem Regierungsrat zur Einbürgerung des Kindes in der Fundgemeinde.

³ Die Vormundschaftsbehörde hat für angemessene Unterkunft und Pflege des Kindes zu sorgen.

⁴ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartementes erteilt dem Kinde einen Namen. Diese Verfügung fällt dahin, soweit der angeborene Familienname oder der von der berechtigten Person erteilte Vorname ermittelt wird.

V. Teil: Schlussbestimmungen

§ 16.

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird mit Ausnahme von § 8 Abs. 2 mit der Genehmigung durch den Bund wirksam. ⁶⁾ § 8 Abs. 2 (Gerichts- und Verwaltungsentscheide) wird gemäss Art. 100 Abs. 3 ZStV gleichzeitig mit den Art. 22 und Art. 43 Abs. 1–3 ZStV wirksam. ⁷⁾

² Mit Wirksamkeit dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

- Kantonale Zivilstandsverordnung vom 5. Dezember 1977,
- Verordnung über den Heimatschein vom 23. Juni 1981.

⁶⁾ Wirksam seit 19. 5. 2005.

⁷⁾ Wirksam seit 1. 7. 2005.